

## **Paketempfang**

Gefangene dürfen dreimal jährlich ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Der Empfang von Wäschepaketen ist auf Antrag des Gefangenen im begrenzten Umfang möglich.

Der Gefangene erhält in der Justizvollzugsanstalt eine Paketmarke, welche dem Absender des gewünschten Paketes weitergeleitet wird.

Ohne gültige Paketmarke wird das Paket in der Justizvollzugsanstalt nicht angenommen und kostenpflichtig an den Absender zurückgesandt.

Bitte beachten Sie das Merkblatt, welches der Paketmarke beigelegt ist. Auch bei nicht genehmigtem Inhalt wird das Paket nicht ausgehändigt, sondern zurückgesandt.

